

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wintergartens an ein Einfamilienhaus, nachträgliche Beantragung“

Claußen-Dahl-Straße 4; Gemarkung Mockritz; Flurstück 92/6

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. Februar 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/04362/23 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung von einem Wintergarten an ein Einfamilienhaus, nachträgliche Beantragung

auf dem Grundstück:

Claußen-Dahl-Straße 4;

Gemarkung Mockritz Flurstück 92/6

wird nachträglich erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Reduzierung der Abstandsflächentiefen auf die jeweils gemeinsame Grundstücksgrenze mit den Nachbargrundstücken 92/15 und 93/2 der Gemarkung Mockritz;

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Maternistraße 15, 01067 Dresden, Zimmer 5005, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

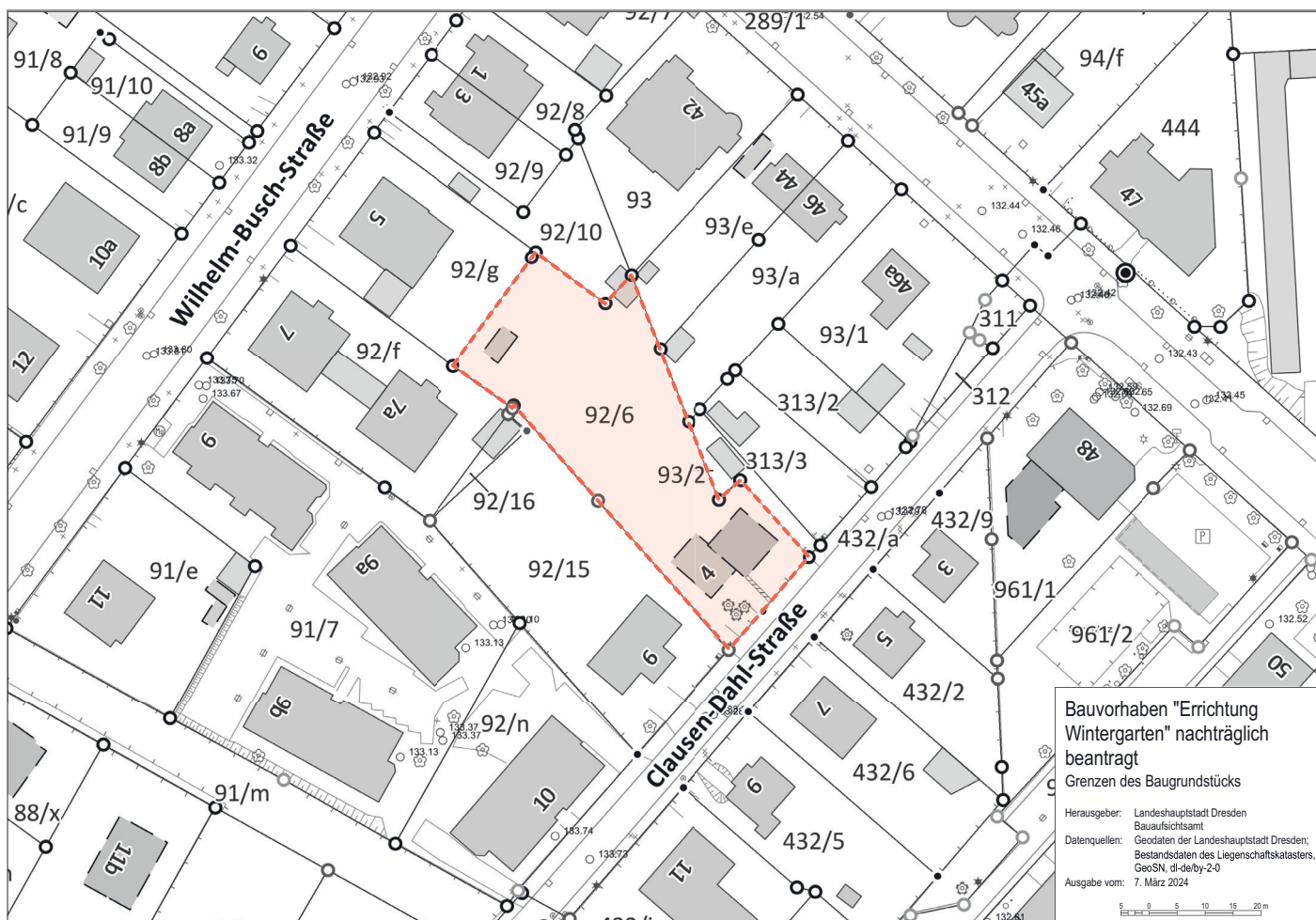
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 7. März 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt
 Elektronische Ausgabe

Herausgeber
 Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
 und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
 Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
 Telefon (03 51) 4 88 23 90
 Telefax (03 51) 4 88 22 38
 E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
 Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
 (verantwortlich),
 Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
 Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt